



SATZUNG

des

Turn- und Sportverein Grafenberg 1903 e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Farben	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Beiträge.....	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 6 Organe des Vereins	4
§ 7 Hauptversammlung	4
§ 8 Vorstand.....	5
§ 9 Ausschuß	6
§ 10 Gesamtausschuß	6
§ 11 Geschäftsführer.....	7
§ 12 Besondere Ausschüsse.....	7
§ 13 Ordnungen des Vereins.....	7
§ 14 Strafbestimmungen	7
§ 15 Kassenprüfer	7
§ 16 Abteilungen	8
§ 17 Auflösung des Vereins	8
§ 18 Inkrafttreten.....	8

§ 1 Name, Sitz, Farben

(1) Der Verein wurde am 20. Juli 1903 gegründet und im Jahr 1931 durch Zusammenschluß des Turnvereins und Fußballclub mit dem Namen

Turn- und Sportverein 1903

bezeichnet. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Urach (Registernummer 326) eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“

Der Verein hat den Sitz in Grafenberg.

Die Farben des Vereins sind blau/weiß.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes(WLSB). Er und seine Mitglieder anerkennen als für verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, rassistischen, beruflichen, militärischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Förderung der Gesundheit und Lebensfreude der Allgemeinheit, insbesondere seiner Mitglieder, durch Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe zu dienen.

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf Vereinsvermögen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich; Aufwandsentschädigungen können jedoch im Rahmen der steuerlichen Regelungen bezahlt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.

(2) Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt aufgrund einer Beitrittserklärung. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten; Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters; die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr. Der Beitrittserklärung kann vom Vorstand widersprochen werden.

(3) Ehrenmitgliedschaft: Personen, die sich um die Förderung des Sports und des Vereins besonders verdient gemacht haben, können außerdem auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluß.

Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens zum 01. Dezember und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Erfolgt die Kündigung verspätet, so ist der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin möglich.

Für die freiwillige Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für die Beitrittserklärung bestimmenden Regelungen entsprechend.

(5) Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt,
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlußbeschuß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen ihn steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlußbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Beiträge werden einzeln von der Hauptversammlung in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgelegt. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festlegen.

Die Beiträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig. Auf schriftlichen Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegen steht. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen WLSB und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung eines Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Hauptversammlung teilzunehmen.

Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der bestehenden Abteilungen zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen sich sportlich betätigen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
1. Die Hauptversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Der Ausschuß
 4. Der Gesamtausschuß
- (2) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins und arbeitet gemäß der Jugendordnung. Ihre Organe sind in der Jugendordnung festgelegt.

§ 7 Hauptversammlung

- (1) Im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres soll die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden. Sie ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Grafenberg unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlußfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
- (2) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter.
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Ausschusses.
 - d) Beratung und Beschlußfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten.
 - e) Wahl, Amtsenthebung und Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Vorstandes und der zu wählenden Ausschußmitglieder.
 - f) Bestätigung des von der Jugendvollversammlung gewählten Vereinsjugendleiters.
 - g) Wahl der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer.
 - h) Festsetzung der Beiträge, etwaiger Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge und Umlagen.
 - i) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlußbeschlüsse des Vorstandes [siehe § 3 (5)].
 - k) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern.
 - l) Entscheidung über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Ausschusses.
 - m) Beschlußfassungen über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
 - n) Sonstige durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.

- (3) Anträge aus Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung bei einem Vorstandsmitglied mit Begründung einzureichen. Gehen Anträge später ein, können sie unter Umständen als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die nur von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.
- (4) Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung vom Ausschuß oder von einem Drittel aller Vereinsmitglieder über 18 Jahre unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- (5) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (7) Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlußfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Ausschuß zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 8 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden mindestens 3 volljährige und unbescholtene Vereinsmitglieder.
- (2) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch Satzungen oder Ordnungen des Vereins einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Wichtige Vereinsangelegenheiten sind zur Erledigung beziehungsweise Beschlußfassung dem Ausschuß oder dem Gesamtausschuß vorzulegen. Der Vorstand ist an Beschlüsse und Weisungen des Ausschusses oder Gesamtausschusses gebunden. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von diesem zu unterschreiben.
- (3) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind einzeln vertretungsberechtigt. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstandes wird durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt. Dieser wird vom Vorstand eigenverantwortlich aufgestellt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 9 Ausschuß

(1) Der Ausschuß besteht aus höchstens 10 Vereinsmitgliedern.

Ihm gehören an:

- Vorstand
- Schriftführer
- Vereinsjugendleiter
- Mindestens 3 Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung

Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme.

Die Mitglieder des Ausschusses und des Vorstandes werden wie folgt gewählt:

Die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung werden turnusgemäß im jährlichen Wechsel je zur Hälfte gewählt. Der Schriftführer wird in allen Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.

Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Sie endet mit dem Ende des Tages, an dem die Hauptversammlung stattfindet. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Ausschuß den vorläufigen Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet.

In der nächsten Hauptversammlung ist eine Nachwahl für den Rest der zum jeweiligen Turnus gehörenden Zeit erforderlich.

(2) Der Ausschuß unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten, soweit sie ihm nicht durch diese Satzung oder Ordnungen des Vereins selbst zur Erledigung zugewiesen sind.

Insbesondere obliegt ihm:

- Die Beschlußfassung über den Haushaltsplan.
- Die Beschlußfassung über die Ordnungen des Vereins.
- Die Beschlußfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes.
- Erledigung beziehungsweise Beschlußfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten.

(3) Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Ausschusses gilt § 7 (6) entsprechend (Ausschußprotokolle).

(4) Die Sitzungen des Ausschusses sind von einem Vorstandsmitglied schriftlich, telefonisch oder mündlich spätestens drei Tage vorher einzuberufen. In unvorhergesehenen, eiligen Fällen kann die Frist des ersten Satzes unterschritten werden. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlußfassung brauchen bei der Einberufung nicht bekanntgegeben werden. Gleiches gilt auch für die Einberufung des Gesamtausschusses.

§ 10 Gesamtausschuß

Dem Gesamtausschuß gehören an:

- Ausschuß
- Die Abteilungsleiter der bestehenden Abteilungen oder deren Vertreter

Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme.

§ 11 Geschäftsführer

Der Ausschuß des Vereins kann beschließen, daß ein nebenamtlicher Geschäftsführer bestellt wird. Die zu besetzende Stelle wird im Amtsblatt der Gemeinde Grafenberg öffentlich ausgeschrieben. Seine Aufgaben werden ihm vom Vorstand im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes zugeteilt und überwacht.

§ 12 Besondere Ausschüsse

Die Organe des Vereins können beschließen, daß für bestimmte Aufgabenbereiche „besondere Ausschüsse beim Vorstand“ gebildet werden.

§ 13 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Geschäftsordnungen, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrenordnung, eine Rechts- und Verfahrensordnung, sowie weitere Ordnungen, die vom Ausschuß zu beschließen sind, geben.

§ 14 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Strafgewalt. Der Ausschuß kann gegen eigene Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
- Ausschluß [siehe § 3 (5)]. Einzelfälle regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 15 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuß angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand und dem Ausschuß berichten. Die Prüfungen können jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume vorgenommen werden. Eine Prüfung muß am Schluß des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 16 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß der Vereinsorgane gegründet oder aufgelöst. Der Beschluß ist in jedem Fall durch die Hauptversammlung zu bestätigen.

(2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, oder dessen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.

(3) Abteilungsleiter werden von der Hauptversammlung gewählt. Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilung gewählt. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Württembergischen Landessportbund oder auf die Gemeinde Grafenberg zur Verwendung ausschließlich der nach § 2 geregelten Bestimmungen zu übertragen.

Entsprechendes gilt für die Beschlußfassung über Wegfall des Vereinszwecks.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Grafenberg, den 20. März 1997